



Inkasso in der Elektrizitätswirtschaft

Michael Wiederkehr, Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG, 8964 Rudolfstetten

11. Februar 2021, VTE, Weinfelden

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere





I. **Einleitung**

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



I. Einleitung

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Warum ist dies für ein EVU wichtig zu wissen?

- **Die Frage, ob Privatrecht oder öffentliches Recht gilt, ist entscheidend dafür, welcher Rechtsweg für das Inkasso zu beschreiten ist!**
- **Unterschiedliche Rechtswege**
 - öffentliches Recht: verwaltungsrechtl. Verfahren > Verwaltungsbehörde
 - Privatrecht: zivilrechtliches Verfahren > Zivilgerichte
- **Aber: Anwendung der öffentlich-rechtlichen Grundsätze**
 - bei Privat- und öffentlichem Recht sind der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung einzuhalten (bei Kunden in der Grundversorgung)
 - Im Monopolbereich sind die Grundrechte zu beachten.

I. Einleitung

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Bundesgericht stellt fest:

- **«Soweit es um Stromlieferungen geht, die vom Stromversorgungsgesetz geregelt und deren Entgelt von der ElCom und den Rechtsmittelinstanzen verfügungsweise überprüft werden, sind die entsprechenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht zuzuordnen.»** (vgl. 17. April 2015, 4A_582/2014, zivilrechtliche Abteilung)
- **Folglich sind bloss Stromlieferverträge mit Endkunden, die von ihrem Recht auf freie Wahl des Stromlieferanten Gebrauch gemacht haben, zivilrechtlicher Natur. Dies gilt insbesondere auch für vom EVU erbrachte Dienstleistungen.**

I. Einleitung

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Privatrechtliches Vorgehen bei Inkasso

- Bezug auf Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Einhaltung der Grundsätze von Verhältnismässigkeit und Gleichheit
- Mahnung (Inverzugsetzung) Art. 102 OR
- Betreibung (provisorische Rechtsöffnung, falls Schuldschein, andernfalls Forderungsklage)
- Verfahren vor Zivilgericht
- Falls nötig, einstweilige Massnahmen
- Zivilrechtliche Rechtsmittel, rechtskräftiges Urteil
- Vollstreckungsverfügung durch den Zivilrichter

I. Einleitung

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Öffentlich-rechtliches Vorgehen bei Inkasso I/II

- Bezug auf das Anschluss- und Energielieferreglement
- Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Grundsätze
- Verfügung (vgl. nächste Folie)
- Verwaltungsrechtliche Rechtsmittel
- Betreibung (rechtskräftige Verfügung berechtigt zu definitiver Rechtsöffnung)
- Grundsätzlich direkter Vollzug durch das Unternehmen (bei Bedarf direkt mit Hilfe der Polizeigewalt)

I. Einleitung

Die (Rechts-)Beziehung EVU – Kunde

Öffentlich-rechtliches Vorgehen bei Inkasso II/II

Für die Durchsetzung einer Forderung gestützt auf öffentliches Recht erlässt das EVU eine **Verfügung**, welche folgende Elemente enthält:

- **Name und Adresse der Behörde (Unternehmen)**
- **Name und Adresse des Kunden (und seines Bevollmächtigten)**
- **Dispositiv (d.h. die Anordnungen der Behörde)**
- **Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen**
- **Datum und Unterschrift der Personen, die für die Behörde handeln**
- **Rechtsmittelbelehrung, d.h. Angabe der Beschwerdemöglichkeiten, die zuständige Behörde und die Frist.**

Zustellung der Verfügung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.



II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

1. Mittel zur Vermeidung von Inkassomassnahmen
2. Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Mittel zur Vermeidung von Inkassomassnahmen

Die wichtigsten Mittel zur Vermeidung von Inkassomassnahmen

- **1. Betreibungsregisterauszug**
- **2. Bonitätsprüfung**
- **3. Regelmässige Rechnungsstellung und Ablesung**
- **4. Akontozahlungen**

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

Die wichtigsten vorzwangsrechtlichen Inkassomassnahmen

Phase 1

- a. Mahnverfahren
- b. Gespräch mit dem Kunden
- c. Spezialfall Vorauszahlung

Phase 2

- d. Kaution / Depot
- e. Bürgschaften
- f. Zahlungsplan mit globaler Fälligkeitsklausel
- g. Prepay-Zähler (Münzzähler)

Phase 3

- h. Lieferunterbruch

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangrechtliche Inkassomassnahmen

a. Mahnverfahren I/II

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechnung muss der Schuldner durch das EVU gemahnt werden. Damit wird der Schuldner in Verzug gesetzt

- **Zahlungserinnerung / Mahnung**

- aus Beweisgründen am besten schriftlich (allenfalls gar per Einschreiben)
- Mahnkosten gehören nicht zur Forderung > **Verträge/AGB ergänzen**
- Ersuchen um Beendigung der Dienstleistungen kommt der Mahnung gleich
- Mahnung ist nicht erforderlich, wenn Verfalltag vereinbart (vertraglich o. gesetzlich)

- **Wirkung der Mahnung**

- Schuldner gerät in Verzug
- Art. 102 OR ff. > Verzugszins von 5 %
- unter Kaufleuten, falls höher, der Diskontsatz

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

a. Mahnverfahren II/II

Die Organisation des Mahnprozesses ist wichtig! Das Mahnverfahren sollte **systematisch aufgebaut** und möglichst **automatisiert** sein.

- Hierfür sind zusammen mit den anderen Geschäftseinheiten folgende Elemente festzulegen
 - Periodizität
 - Tag des Versands
 - Form der Mahnung (Text)
 - Merkmale für individuell zu bearbeitende Fälle definieren (!)
- **Das Mahnverfahren bietet die Chance und die Möglichkeit, direkten Kontakt mit dem Kunden aufzunehmen und zu pflegen**



Adobe Acrobat
Document



20160816_Verzugstage_Energie_Netz.pdf

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

b. Gespräch mit dem Kunden

Spätestens nach dem Mahnverfahren und vor dem Betreibungsbegehren ist ein Gespräch mit dem Kunden ratsam, um:

- den **Grund für den Zahlungsverzug** zu erfahren
- allfällige **Reklamationen** des Kunden entgegenzunehmen und sie professionell und sorgfältig zu behandeln
- zu erfahren, welche finanziellen und persönlichen Probleme der Kunde hat, und Verständnis zu zeigen
- falls möglich, das **künftige Vorgehen** mit dem Kunden zu besprechen

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

c. Spezialfall Vorauszahlung

Vorauszahlung ist in folgenden Situation empfohlen:

- wenn ein Kunde einen erheblich **erhöhten Stromverbrauch** ankündigt
z.B. Open-Air-Festival mit leistungsstarken Anlagen
- wenn sich die verantwortliche **Organisation auflöst**
z.B. Organisationskomitee eines Festes (einfache Gesellschaft)
- Beispiel:
Sinnvoll, wenn das EVU für den grössten Teil des Stroms, der während des Musik-Festivals voraussichtlich verbraucht wird, eine Vorauszahlung verlangt

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

d. Kautio / Depot

Bei der Hinterlegung einer Kautio darf der Gläubiger nur dann auf das Konto zugreifen, wenn beide Parteien einverstanden oder wenn im Voraus festgelegte Bedingungen erfüllt sind.

- Wenn der Hauptvertrag (z.B. Stromlieferung und Bezahlung) problemlos erfüllt wird, -> hinterlegter Kautionsbetrag wird dem Schuldner freigegeben
- Die Zinsen gehören dem Schuldner, sofern das Kontoguthaben nicht zur Zahlung verwendet wird.

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

e. Bürgschaften

- Art. 492 ff. des Schweiz. Obligationenrechts (OR)
- Zwingend einzuhaltende Formvorschriften
 - Schriftform / Zustimmung
 - Informationspflicht
- Höchstdauer von 20 Jahren
- Ausser bei anderslautender Vereinbarung: Reduktion der Bürgschaft laufend um den Betrag, den der Schuldner bezahlt
- Versch. Formen: einfache, Solidar-, Mit- und Nachbürgschaft

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangrechtliche Inkassomassnahmen

f. Zahlungsplan mit globaler Fälligkeitsklausel I/II

- **Zukunft strukturieren** - für den Schuldner
 - einen **Vertrag** für die Begleichung der Schuld mit monatlichen Zahlungen
 - **Abzahlung** innert nützlicher Frist, max. ein Jahr
- **Vertrag** schriftlich formulieren

Gesamtbetrag der Schuld (Schuldanererkennung), Rechtstitel, Anzahl monatlicher Zahlungen, Betrag der monatlichen Zahlung, erstes Zahlungsdatum und Fälligkeitsdaten der restlichen Zahlungen schriftlich festhalten, unterzeichnet von beiden Parteien!
- Vertrag mit **Globalfälligkeitsklausel**

Bewirkt bei Nicht- oder nicht pünktlicher Zahlung, dass der Kunde von diesem Zeitpunkt an mit dem **Gesamtbetrag** der Forderung und ohne Mahnung in Verzug ist und dass Verzugszinsen zu laufen beginnen.

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

g. Prepay-Zähler (Münzzähler) I/VI

Die Erläuterungen für Prepay-Zähler gelten gleichermassen auch für Münzzähler

- **Theorie**

Münzzähler sind für die **Bezahlung des laufenden Strombedarfs** gedacht (vgl. BGE 2C_930/2010 vom 05.01.2011)

- **Praxis**

Die Prepay-Zähler werden teilweise für das **Inkasso von verfallenen Forderungen** verwendet

- **Problem**

Die Zwangsvollstreckung von Forderungen untersteht ausschliesslich dem Betreibungsrecht. Das Schweizerische Recht kennt keine private Zwangsvollstreckung. Ein Prepay-Zähler, der mehr einkassiert als den laufenden Verbrauch, treibt auf Kosten anderer Gläubiger Geld beim Schuldner ein oder gar zulasten des Existenzminimum des Schuldners (nicht pfändbares Einkommen). Verletzung von Bundesrecht.

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

g. Prepay-Zähler (Münzzähler) II/VI

Ziele des Münzzählereinsatzes aus Sicht des EVU:

- **Bezahlung vor der Lieferung**

Der gelieferte Strom wird bezahlt, bevor er verbraucht wird.

- **Den Kunden zur Selbstdisziplin «erziehen» (unterstützen)**

Der Kunde wird sich bewusst, wie wichtig das Bezahlen des Stroms ist: keine Bezahlung, keinen Strom.

- **Verfallene Forderungen bezahlt erhalten**

Das Gerät wird so eingestellt, dass ein Preiszuschlag einkassiert wird

– Juristische Zulässigkeit muss jedoch im Einzelfall geprüft werden! (vgl. hinten)

- **Ersatz- oder Zwischenmassnahme vor der Zwangsunterbrechung**

So kann dem Kunden unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Alternative zur Unterbrechung der Stromlieferung angeboten werden.

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

g. Prepay-Zähler (Münzzähler) III/VI

Rahmenbedingungen für die Installation eines Prepay-Zählers

- Einsatz von Münzzählern muss im **Versorgungsreglement/AGB** vorgesehen sein
 - Bedingungen von Versorgungsreglements/AGB müssen erfüllt sein
 - Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung müssen eingehalten werden
 - Kunde über den Entscheid informieren, versuchen seine Zustimmung zu erhalten; Beachtung Existenzminimum; Einhaltung Anhörungsrecht
- **Achtung**

Das Eigentum des Kunden darf ohne seine Einwilligung resp. ohne richterlichen Entscheid oder vollstreckbares Urteil nicht betreten werden -> Risiko einer Strafanzeige

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

h. Lieferunterbruch I/IV

Abgrenzungen:

- **Vorsätzlicher Lieferunterbruch** infolge Nichtbezahlung durch den Kunden oder bei Weigerung, die geforderten Sicherheiten abzugeben
 - vgl. Art. 13.3 und 15.1 Muster-AGB VSE
- **Unterbruch der Versorgung** zufolge eines anderen Ereignisses als der Nichtbezahlung
 - unabsichtlicher oder angekündigter (technisch bedingter) Unterbruch usw.
 - nicht Thema!

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

h. Lieferunterbruch II/IV

Bedingungen für die Vornahme eines Lieferunterbruchs:

- Lieferunterbruch infolge Nichtbezahlung muss **im Versorgungsreglement resp. in den AGB vorgesehen** sein
- Im Reglement / in den AGB **umschriebene Bedingungen müssen erfüllt sein** resp. umgesetzt werden, z.B. vorherige Mahnung und schriftliche Ankündigung
- **Gleichbehandlung** der Endkunden bedingt einen klaren Prozess beim EVU mit Bedingungen, die für alle Kunden gleichermassen gelten!

II. Vorzwangsrechtliches Inkasso

Vorzwangsrechtliche Inkassomassnahmen

h. Lieferunterbruch III/IV

Bedingungen für die Vornahme eines Lieferunterbruchs (Fortsetzung)

- **Verhältnismässigkeit** muss gewahrt sein. (Achtung bei Kunden mit kleinen Kindern, im Winter oder wo jemand auf elektrische medizinische Geräte angewiesen ist, usw.)
vgl. auch BGE 2C_450/2010 vom 15.12.2010 (IWB): In einem Mehrfamilienhaus wurde der Allgemeinstrom (Treppenhaus/Lift) abgeschaltet weil der Hauseigentümer diesen seit zwei Jahren nicht mehr bezahlt hatte. Das Bundesgericht beschied dem EVU, dass es die Stromabschaltung mittels Verfügung an den Eigentümer und die Mieter hätte ankünden und die Mieter vorher hätte anhören müssen.
- **Abwägen der vorliegenden Interessen**, z.B. wenn infolge des Unterbruchs beträchtlicher Schaden entsteht (Produktion, Arbeitsplätze)
- **Fazit**
Lieferunterbruch nur als allerletzte Massnahme (ultima ratio), insbesondere wenn kein Münzzähler installiert werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bei Fragen erreichen Sie mich unter:

Michael Wiederkehr

michael.wiederkehr@elektra-rf.ch

056 534 13 50

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Hintere Bahnhofstrasse 10

5001 Aarau

Tel. +41 62 825 25 25

Fax +41 62 825 25 26

info@strom.ch

www.strom.ch

Association des entreprises électriques suisses (AES)

Av. Louis Ruchonnet 2

1003 Lausanne

Tel. +41 21 310 30 30

Fax +41 21 310 30 40

info@electricite.ch

www.electricite.ch